Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 5787.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Pillau nach Königsberg und von da über Bartenstein, Rastenburg, Lötzen nach Lyck eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 10. Oktober 1863. notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich bestätigen. — Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Statut zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. November 1863.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Dezember 1863.

Statut
der
Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

A.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung „Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft" wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts in längstens vier Jahren zu vollendenden Eisenbahn von Pillau nach Königsberg und von da über Bartenstein, Rastenburg, Lötzen nach Lyck zum Zweck hat.

Die Gesellschaft übernimmt zu gleicher Zeit die Verpflichtung, auf Verlangen der Staatsregierung ihr Unternehmen auf den Bau und Betrieb der Bahnstrecke von Lyck bis zur Landesgrenze zum Anschlusse an eine auf Kaiserlich Russischem Gebiete herzustellende Bahn von der Grenze nach Grodno oder Bialystock auszudehnen, und unterwirft sich in diesem Falle allen Bestimmungen des zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Regierung wegen der Verhältnisse des Anschlusses u. s. w. abzuschließenden Staatsvertrages.

§. 2.
Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, beziehungsweise auf der Strecke Königsberg-Pillau und auf den Verbindungsgeleisen zwischen dem Bahnhof der Ostbahn und dem Bahnhof der Gesellschaft in Königsberg, nach Maaßgabe der dieserhalb mit der Königlichen Verwaltung der Ostbahn Namens des Staates zu vereinbarenden, event. durch den Handelsminister festzusetzenden Bedingungen

(§. 8.

(§. 8. Nr. 8.) von der Verwaltung der Ostbahn für Rechnung der Gesellschaft betreiben lassen, auch — soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder gesetzlich dazu verpflichtet ist — Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Bahnschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel vorbehaltlich der Genehmigung des Staates herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen; auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und die Anschläge.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Königsberg.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Baue der Ostpreußischen Südbahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Stamm-Prioritätsaktien bis zu dem im §. 22. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht:

in einem Grundkapitale von 13,000,000 Thaler (dreizehn Millionen Thaler Preußisch Kurant) oder 1,950,000 Pf. Sterl. (Eine Million neunhundert und fünfzig Tausend Pfund Sterling) und wird aufgebracht:

1) durch 32,500 Stück Stammaktien zu je 200 Thaler oder 30 Pfund Sterling, giebt .... = 6,500,000 Thaler oder 975,000 Pf. Sterl.,

2) durch 32,500 Stück Stamm-Prioritäts-Aktien zu je 200 Thaler oder 30 Pfund Sterling, giebt ..... = 6,500,000 Thaler oder 975,000 Pf. Sterl.

in Summa.. = 13,000,000 Thaler oder 1,950,000 Pf. Sterl.

§. 6.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird. Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 24. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehntheil Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet.

Hat der Reservefonds die Summe von 200,000 Thalern Preußisch Kurant, in Worten „zweimal hundert Tausend Thalern Preußisch Kurant“ erreicht, so braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden, und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst, in die Betriebskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn, mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen, und der Umbau des Innern ganzer Koupées.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals;

b) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;

c) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen und von dem Werthe der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist.

Diese Prozentsätze normirt der Verwaltungsrath nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

So lange der Erneuerungsfonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die unter b. benannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst, in die Betriebskasse.

§. 8.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt.

Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für die Güter als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife;

b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplans;

c) die Bestätigung der Wahl des obersten Administrationsbeamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten (Ober-

 In-

Ingenieurs resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen.

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861. — betreffend die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen — desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, — endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktion zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maaßgebend sein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eisenbahnen vereinbart hat, oder noch vereinbaren wird.

3) Außer der Uebernahme der unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen, gemäß §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838., §. 9. des Gesetzes vom 5. Juni 1852., §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1860., ist die Gesellschaft auch verpflichtet, die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal unentgeltlich zu befördern.

4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Bahn unter den von dem Handelsminister festzustellenden Bedingungen, ist auch verpflichtet, nach Maaßgabe der Anordnung des Staates den Eisenbahntelegraphen zur Benutzung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

5) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staatseisenbahnen, für ihre Beamten und

und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

8) Die Gesellschaft überläßt der den Betrieb auf der Königlichen Ostbahn leitenden Behörde die Ausführung des Transportdienstes auf der Bahnstrecke Pillau-Königsberg, wie auf den die Bahnhöfe der Ostbahn, der Königsberg-Pillauer und der Königsberg-Lycker Bahn verbindenden Geleisen und Betriebsanlagen, gegen Erstattung der Selbstkosten. Die näheren Bedingungen, unter welchen dieser Fahrbetrieb geführt werden soll, sind zwischen der gedachten Behörde und dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft (§. 39.) zu vereinbaren und werden, in Ermangelung einer Verständigung, durch den Handelsminister nach Anhörung des Verwaltungsrathes festgestellt.

§. 9.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 27. ff.),

2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus siebenzehn Mitgliedern, und

3) durch drei Revisoren.

§. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Aktien (§. 16.) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, sowie der Aktionaire unter sich, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft sollen jeder Zeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen oder zwei ernennt und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann wählen.

 Ge-

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten durch die im §. 12. genannten Zeitungen zu veröffentlichende zweimalige Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Vorsitzende des Handelsgerichts zu Königsberg den zweiten Schiedsrichter.

§. 11.

Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so wird auch dieser von dem Vorsitzenden des Handelsgerichts zu Königsberg ernannt.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein.

§. 12.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staatsanzeiger,
2) der Berliner Börsenzeitung,
3) der Berliner Bank- und Handelszeitung,
4) der Ostpreußischen Zeitung,
5) der Königsberger Hartungschen Zeitung,

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung des Handelsministers über die Wahl eines anderen Blattes, an Stelle des eingegangenen, Beschluß gefaßt hat.

§. 13.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines, nach

Maaß-

Maaßgabe der §§. 28. bis 31. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 14.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahnunternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 31.).

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 15.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachte Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stammaktien nach dem beiliegenden Schema A. und die Stamm-Prioritätsaktien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

A.

B.

Jede Aktie wird mit mindestens acht Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 16.

Einzahlung des Aktienkapitals.

Vom Aktienkapitale, und zwar sowohl von dem Stamm-, als von dem Stamm-Prioritätsaktien-Kapitale, müssen innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister in Königsberg mindestens 10 pCt. (zehn Prozent) und im Laufe des ersten Jahres wenigstens 20 pCt. (zwanzig Prozent) eingezahlt werden.

Die

Die Zahlung des übrigen Betrages geschieht nach Bedürfniß, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, jedoch nur in der Weise, daß die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritätsaktien die auf die Stammaktien geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen.

Die Aufforderung zu Einzahlungen, sowie die Bestimmung der Zahlungsorte erfolgt in der §. 12. vorgeschriebenen Form dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen sind auch schon vor dem Eintritt der Fälligkeit der ausgeschriebenen Raten gestattet, jedoch bei den Stamm-Prioritätsaktien nur in dem Maaße, als solche auf die Stammaktien bewirkt sind.

§. 17.

Folgen der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionair, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen von fünf Prozent pro anno, eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und wird hierzu vom Verwaltungsrathe durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermin zu veröffentlichen und in welcher nicht der Name, sondern die Nummer des Quittungsbogens anzugeben ist, aufgefordert.

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Verwaltungsrath nach seiner Wahl berechtigt, entweder den säumigen Aktionair im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten, oder die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären. An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222. Nr. 2. des Handelsgesetzbuchs ausscheidenden Aktionaire können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Aktionaire anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktie, zu vereinbaren sind. Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet.

Die aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile fließen dem Erneuerungsfonds (§. 7.) zu.

§. 18.

§. 18.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen.

§. 19.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair, oder dessen Cessionar, oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 15. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 20.

Verhaftung der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus zu Einzahlungen oder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 21.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Stammaktien der Gesellschaft werden während der Bauzeit nicht verzinst, dagegen werden auf voll eingezahlte Stamm-Prioritätsaktien, beziehungsweise für die auf dieselben geleisteten Einzahlungen, fünf Prozent pro anno bis zum Ablauf der Bauzeit (§. 22.) vergütet.

Für die hiernach baar zu zahlenden Zinsen der voll eingezahlten Stamm-Prioritätsaktien fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema C. Kupons aus, welche mit den Stamm-Prioritätsaktien zusammen ausgehändigt werden und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den auf den Kupons bestimmten Zahlungsorten und in den dort bestimmten Terminen stattfindet.

Die Bahn kann streckenweise in Betrieb gesetzt werden.

§. 22.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni bis 31. Dezember), in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Stamm-Prioritätsaktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Juli resp. 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten.

2) Sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen und

3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:

   a) Vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien.

   b) Was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt, wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Der nach Gewährung einer Dividende von fünf Prozent auf die Stamm-Prioritätsaktien und die Stammaktien verbleibende Ueberschuß wird zum dritten Theile zur Tilgung der etwa vom Staate geleisteten baaren Subvention verwendet, bis die letztere völlig erstattet ist. — Ergiebt sich bei der Vertheilung des alsdann noch verbleibenden Ueberschusses eine Dividende von mehr als sechs zwei Drittheil Prozent auf den Nominalbetrag der Stammaktien, so wird der Ueberschuß über diese sechs zwei Drittheil Prozent auf die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien pro rata vertheilt.

   c) Sollte in dem einen oder dem andern Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter a. gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 26.). Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 23.

Dividendenscheine und Talons.

Mit den Stammaktien werden:

D. a) Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema D. und

E. b) Talons nach dem beiliegenden Schema E.,

und mit den Stamm-Prioritätsaktien:

F. a) Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F. und

G. b) Talons nach dem beiliegenden Schema G.

ausgehändigt und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei faksimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen und Kupons ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 24.

Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres.

Zinsen für die Stamm-Prioritätsaktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in den §§. 21. und 22. angegebenen Zahlungstagen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 25.

§. 25.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

 Eine

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Kupons und Dividendenscheine findet nicht statt. Der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 24. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers, und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktie selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablaufe des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist, gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung, ausgezahlt.

Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie.

Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons beim Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II.

Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 26.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist.

Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und, bei eingetretener Werthsverminderung, unter Berücksichtigung derselben, als Aktiva angesetzt.

Da-

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6. und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III.

Von den Generalversammlungen.

§. 27.

Ort und Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Königsberg abgehalten. Die Berufung dazu erfolgt unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 28.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres und zuerst in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 26.);
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Dechargirung der Bilanz;
4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene monita;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung vom Verwaltungsrathe, den Revisoren oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
6) Festsetzung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remunerationen.

§. 29.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches noch in die öffentliche, zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 30.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath, die Revisoren oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten, auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theils der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Verwaltungsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 31.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 28. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;

2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;

3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;

4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und — unter Beachtung der im §. 8. Nr. 8. bestimmten Beschränkung — zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;

5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als den unter 1. und 2. genannten Fällen;

6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;

7) zur Auflösung der Gesellschaft;

8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 30. in der Vorladung bezeichnet sein.

Alle unter 1. bis 5., 7. und 8. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 36. das Nöthige fest.

§. 32.

Stimmenzählung.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Stamm-Prioritätsaktionaire in den Generalversammlungen ist gleich.

Bei allen Abstimmungen geben je fünf Aktien, wenn sich der Besitz von fünf bis funfzig Aktien in Einer Person vereinigt, Eine Stimme, und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig besitzt, je zehn Aktien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als fünf und funfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert Aktien) berechtigt.

Ist ein Aktionair zugleich Bevollmächtigter eines anderen Aktionairs, so kann er einschließlich des Stimmrechts des letzteren niemals mehr als Einhundert und zehn Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung — jedoch ohne Stimmrecht — befugt.

§. 33.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens drei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren. Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und dies unter der Kontrolle eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndikus der Gesellschaft verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerke der erfolgten Deposition, sowie

wie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien. Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 34.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes, oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigte) Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 33. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen, doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 35.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 36.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben bei Vermeidung der Ungültigkeit vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 31. ad 1. bis 5., 7. und 8. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 37.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisoren.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch zweifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes und hierauf die Revisoren gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jedem eine der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;

c) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso, wie unstatthafte Wahlen, unberücksichtigt;

d) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verifizirenden und von ihm und den ernannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;

e) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt;

f) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhand-

handlung aufzunehmende Protokoll registrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt;

g) bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte Einer oder Mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 38.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmenzahl beizufügen ist, festzustellen, und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen, nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV.

Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A.

Verwaltungsrath.

§. 39.

Zweck, Umfang, Sitz.

Der Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft; er repräsen-

sentirt und vertritt die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

Er besteht aus siebenzehn Mitgliedern, von denen wenigstens neun in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend oder vertreten sind.

Außerdem steht es den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen; doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 40.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von fünf und zwanzig Stamm- oder Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft,

2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben,

3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,

4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 41.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder, nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Cirkulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 42.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Königsberg statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden, wenn dies der Gegenstand der Berathungen erforderlich macht.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 37. sub e. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,
2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung, oder über Entlassung derselben,
3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien,
4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als 1500 Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 43.

Ressort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath als Vorstand der Gesellschaft (§. 39.) leitet insbesondere sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen in Ausführung und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Er verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes

nach

nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches oder unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge, auch den nach §. 8. Nr. 8. abzuschließenden Vertrag, Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft (Artikel 227. bis 241. des Handelsgesetzbuches) beilegen.

Insbesondere ist der Verwaltungsrath legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Der Verwaltungsrath hat mit Genehmigung des Handelsministers nach Eröffnung des Betriebes einen Generalbevollmächtigten zu bestellen, welcher die Gesellschaft in allen auf die Ausübung des Eisenbahnbetriebes bezüglichen Geschäften, soweit dieselben nicht von dem verantwortlichen technischen Betriebsdirektor (§. 8. Nr. 1. c.) zu leiten sind, zu vertreten berechtigt und verpflichtet ist. Derselbe hat in Königsberg seinen Wohnsitz zu nehmen und muß Preußischer Unterthan sein.

Der Verwaltungsrath ist außerdem ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse desselben anderweit General- und Spezialbevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Verwaltungsraths-Mitglieder allein nicht erlöschen.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehört insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien (§. 16.), Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine, Kupons und Talons;

2) die Wahl sämmtlicher Beamten und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen

3) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 31. unter 1. bis 8. genannten, demnächst zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;

4) die Feststellung der Inventur und Bilanz;

5) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;

6) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§. 7.).

 Alle

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt, resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 44.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im §. 43. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 45.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe der Gesetze (§. 132. Tit. 6. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche beim Königlichen Stadtgericht zu Königsberg Domizil und sind den Entscheidungen der Preußischen Gerichte allerorts mit voller Wirkung unterworfen, so daß aus denselben auch im Auslande gegen sie ohne Weiteres die Exekution vollstreckt werden kann.

§. 46.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige.

In den drei ersten Jahren nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 55.) des ersten Verwaltungsrathes scheiden je vier Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus. Im vierten Jahre scheiden die fünf letzten der zuerst gewählten Mitglieder aus. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 47.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 40. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Der Gesellschaft aber steht das Recht zu, ein jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst beim Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen von mindestens eilf Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann. Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

§. 48.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten, außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, eine Remuneration, welche durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

B.

Revisoren.

§. 49.

Wahl.

Die Generalversammlung wählt für jedes Betriebsjahr aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Aktionaire drei Revisoren.

§. 50.

Ressort.

Diesen liegt ob, die von dem Verwaltungsrathe aufzustellenden Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bau-

Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanz für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind. Entgegengesetzten Falles haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheim zu stellen.

C.

Beamte der Gesellschaft.

§. 51.

Wahl der Beamten.

Sollte der Betrieb der von der Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn nicht einer anderen Gesellschaft oder dem Staate überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den eigenen Betrieb unter Berücksichtigung des im §. 8. Nr. 8. festgesetzten Verhältnisses den bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß zu organisiren und nach Maaßgabe des §. 8. Nr. 1. sub c. dieses Statuts sämmtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamte zu erwählen und anzustellen, die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzustellen und die ihnen zu gebenden Dienstinstruktionen zu erlassen.

§. 52.

Der Syndikus.

Der Syndikus wird aus der Zahl der in Königsberg wohnenden Rechtsanwälte gewählt.

Der Stellvertreter ist dazu bestimmt, den Syndikus bei einzelnen Behinderungsfällen zu vertreten und wird von dem letzteren selbst, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, gewählt. Seine Legitimation wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Verwaltungsrathes versehene Substitutionsvollmacht geführt.

§. 53.

§. 53.

Kassenwesen.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion festgesetzt.

§. 54.

Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der übrigen Vertreter und der im §. 8. Nr. 1. sub c. bezeichneten Beamten der Gesellschaft eintretenden Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter, sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 55.

Vorübergehende Bestimmungen.

Für die ersten fünf Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft kraft dieses Statuts aus nachstehend genannten dreizehn Personen, welche das ganze Aktienunternehmen ins Leben gerufen haben, die jedoch verpflichtet sind, nach Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts ihre Zahl unter Berücksichtigung der im §. 39. vorgeschriebenen Nationalität bis auf siebenzehn zu erhöhen, nämlich:

1) John Chapman,
2) Sir John Henry Pelly, Baronet,
3) Robert Russel Notman,
4) Charles E. Mangles,
5) George Barnard Townsend,
6) James Gilbert Johnston,
7) A. S. Wildy,
8) James Hunt,

sämmtlich in London wohnhaft,

9) Präsident von Saltzwedell auf Pötschendorf,
10) Landrath von Queiß auf Wossau,
11) Rittergutsbesitzer Böhm auf Glaubitten,
12) Stadtrath Andersch aus Königsberg,
13) Dr. Strousberg aus Berlin.

Dieselben bleiben in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren statt=

stattfindenden nächsten ordentlichen Generalversammlung (§. 28.). In dieser scheiden dann vier der vorgenannten Mitglieder nach §. 46. aus.

Sollten sich bis zum Ablaufe der Bauzeit Vakanzen in dem vorgedachten Verwaltungsrathe ereignen, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl unter Beobachtung der Bestimmung im §. 40. dieses Statuts durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen.

Die solchergestalt gewählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion.

Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen; jedoch darf kein Mitglied mehr als drei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 56.

Während und bis zum Ablaufe der Bauzeit (§. 26.) werden nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen die §. 55. aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrathes zur Wahrnehmung der Geschäfte desselben bevollmächtigt.

§. 57.

Komité für die Finanzangelegenheiten.

Vermöge dieses Auftrages sind die Herren:

1) John Chapman,
2) Sir John Henry Pelly (Baronet),
3) Robert R. Notman,
4) Charles E. Mangles,
5) George Barnard Townsend,
6) James Gilbert Johnston,
7) James Hunt,
8) A. S. Wildy,

in London,

die den Sitz ihrer Thätigkeit in Berlin haben, ermächtigt, Namens des gesammten Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als Komité für die Finanzangelegenheiten der Gesellschaft

1) die auf sämmtliche Aktien zu leistenden Einzahlungen nach Bedürfniß resp. nach Bestimmung der Staatsregierung auszuschreiben, die Aktien auszugeben, gegen Vollzahlung auszuhändigen und die darauf gezahlten Gelder bis zu deren Verwendung sicher zu asserviren, auch sich hierüber auf Erfordern der Staatsregierung genügend auszuweisen;

2) den

2) den Bau der von der Gesellschaft nach §. 1. beabsichtigten Eisenbahn, sowie die Beschaffung der gesammten Betriebsmittel für dieselbe, überhaupt alles dasjenige, was zur vollständigen Herstellung der Bahn und ihrer Zubehörungen bis zu dem Betriebe derselben in ihrer ganzen Ausdehnung erforderlich ist, ganz oder theilweise in Entreprise zu geben und alle Kontrakte selbstständig abzuschließen, welche über alle Gegenstände erforderlich sind;

3) endlich in Gemeinschaft mit dem Revisionskomité und mit Genehmigung der Staatsregierung den Betrieb der in Rede stehenden Eisenbahn noch vor dem Beginne desselben auf Rechnung der Gesellschaft einer anderen Gesellschaft oder dem Staate zu übertragen.

§. 58.

Revisionskomité.

Die Herren:

1) Präsident von Saltzwedell,
2) Landrath von Queiß,
3) Rittergutsbesitzer Böhm,
4) Stadtrath Andersch,
5) Dr. phil. Strousberg,

und die laut §. 55. noch zu erwählenden vier Mitglieder, die den Sitz ihrer Thätigkeit in Königsberg haben, bilden bis zur ersten, nach Ablauf der Bauzeit stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ein Revisionskomité und sind ermächtigt, Namens und im Auftrage des gesammten Verwaltungsrathes

1) die Ausführung der Bauarbeiten auf der Bahnlinie und die Erfüllung der von dem Komité für Finanzangelegenheiten oder den Bauunternehmern eingegangenen Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange zu beaufsichtigen, auch darüber zu wachen, daß das eingezahlte Grundkapital Seitens des Finanzkomités bestimmungsmäßig verwendet wird, die an den etwaigen Bauunternehmer geleisteten Zahlungen in richtigem Verhältnisse zu dessen Leistungen, wie den Anschlagssummen stehen, auch die ganze Thätigkeit des Finanzkomités durch Delegirte aus ihrer Mitte prüfen und weiter verfolgen zu lassen;

2) das der Gesellschaft vom Staate zu verleihende Expropriationsrecht Namens dieser Gesellschaft auszuüben.

§. 59.

Die Mitglieder beider Komités sind, bei eigener Vertretung, der Gesell-

schaft

schaft gegenüber verpflichtet, die in den vorstehenden §§. 57. und 58. bestimmten Grenzen ihrer Thätigkeit genau einzuhalten; dagegen sind in den Verhältnissen zu dritten Personen, der Theilung ihrer Thätigkeit ungeachtet, alle Erklärungen und Verhandlungen eines jeden der beiden Komités für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma des Verwaltungsrathes von dem Vorsitzenden einer der beiden Komités oder ihrer Stellvertreter und mindestens noch von einem Mitgliede des betreffenden Komités vollzogen sind.

Der Verwaltungsrath in seiner Gesammtheit ist übrigens berechtigt, auch schon vor Ablauf der Bauzeit durch Beschluß die Theilung der Arbeiten und Befugnisse aufzuheben. Ein solcher Beschluß, mit welchem zugleich die Wahl eines Vorsitzenden des gesammten Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters verbunden sein muß, ist öffentlich bekannt zu machen.

In Folge dessen treten dann auch innerhalb der Gesellschaft die auf die Theilung der Arbeiten und Befugnisse beider Komités bezüglichen Bestimmungen der §§. 57. und 58. außer Kraft.

§. 60.

Die beiden Komités haben während der Bauzeit ihre Bekanntmachungen durch die im §. 12. bezeichneten Blätter zu erlassen. Sollte eines oder das andere derselben in dieser Zeit eingehen, so müssen beide Komités gemeinschaftlich und unter Zustimmung des Königlichen Handelsministeriums ein anderes Blatt in Stelle des eingegangenen wählen.

§. 61.

Der durch das gegenwärtige Statut im §. 55. konstituirte erste Verwaltungsrath ist ermächtigt, die von der Königlich Preußischen Regierung etwa als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

§. 62.

Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den von dem Gründungskomité verlautbarten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komité, als Stellvertreter der Gesellschaft, innerhalb der statutmäßigen Grenzen getroffenen Maaßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§. 63.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung

tigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher, unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats, ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise, von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft, unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen zehntägiger präklusivischer Frist, unbedingt Folge zu leisten verbunden. Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, die Ausführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschußweise zu berichtigen, resp. zu erstatten.

Beilagen.

Schema A.

Stamm-Aktie
der
Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft
№ .....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

..............., den ..ten .... 18..

Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

(L. S.) Acht faksimilirte Unterschriften.

Eingetragen Fol. ....
des Aktienbuches.

Unterschrift des Beamten.

Schema B.

Schema B.

Stamm-Prioritäts-Aktie

der

Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft

№ .....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Aktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

..............., den ..ten .... 18..

Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

(L. S.) Acht faksimilirte Unterschriften.

Eingetragen Fol........
des Aktienbuches.

Unterschrift des Beamten.

Schema C.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den .... nicht erhoben ist.

Kupon

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie

№ .....

der

Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben 5 Rthlr. Preuß. Kurant, geschrieben: fünf Thaler Preußisch Kurant, als Zinsen der vorgedachten Aktie für das halbe Jahr vom .... bis zum ....

..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen Fol. ....

Unterschrift des Beamten.

Schema D.

Dividendenschein

zur

Stamm-Aktie

№ .....

der

Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr ....., deren Betrag vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden wird.

..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen in das Dividendenschein-Register Fol. ....

Unterschrift des Beamten.

Schema E.

Eingetragen in das Talon-Register A. Fol. ..... Unterschrift des Beamten.

Talon

zur

Stamm-Aktie № .....

der

Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro .... bis .... inklusive.

..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Schema F.

Eingetragen in das Dividendenschein-Register B. Fol. ..... Unterschrift des Beamten.

Dividendenschein

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie

№ .....

der

Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Dividendenscheins hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr ..... einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Rthlr. Preuß. Kurant, geschrieben: zehn Thaler Preußisch Kurant. Außerdem wird der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinns, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer sechs zwei Drittheil Prozent pro anno auf die Stammaktien herausstellt, pro rata unter die Stamm- und die Stamm-Prioritäts-Aktien vertheilt.

..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen Fol. ..... des Dividendenschein-Registers.

Unterschrift des Beamten.

Schema G.

Schema G.

Eingetragen in das Talon-Register B.
Fol. .....
Unterschrift des Beamten.

Talon

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie

№ .....

der

Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre ..... gegen Einlieferung desselben die zu der obenbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro .... bis .... inklusive.

..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Schema H.

Quittungsbogen

der

Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft

№ .....

Herr ....

hat sich durch Zeichnung einer {Stamm-Prioritäts-Aktie / Stamm-Aktie} von zweihundert Thalern Preußisch Kurant bei der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe oder dem Finanz-Komité der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt.

Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist.

..............., den ..ten .... 18..

Das Finanz-Komité der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

(L. S.) Drei faksimilirte Unterschriften.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).